

Mein Herr! Ich weiß, Sie werden begierig seyn, zu erfahren, was nach meinen letzten Bericht weiter in Rostock vorgegangen, und darüber meine unpartheyische Gedancken zu vernehmen, und ich kan Ihnen so viel mit Gewißheit melden, daß ... : [Rostock, den 13. Aprilis, 1755.]

[S.l.], [1755]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837587085>

Druck Freier  Zugang



2.

Mein Herr!



Ich weiß, Sie werden begierig seyn, zu erfahren, was nach meinen letzten Bericht weiter in Rostock vorgegangen, und darüber meine unpartheyische Gedancken zu vernehmen, und ich kan Ihnen so viel mit Gewisheit melden, daß,

1.

Der von dem Stargardischen Craysse, unterschiedlichen Aemtern, und noch mehrern Singulis abgegebenen Protestation in specie von dem Herrn von der Lühe auf Mullow eingewandten Appellation ohngeachtet, die anwesende Herren continuiren, über den Vergleich zu tractiren.

2.

Daß man sich dazu berechtiget glaubet, weil einmahl ein Convent a singulis ausgeschriben ist, und also nach ihrer Art zu dencken, keine Protestationes von Amts-Conventen erfolgen, noch selbe gehalten werden könnten.

3.

Daß daher die anwesende Herren in Rostock so gar einen Plan in wenig Tagen zu unterschreiben sich verleiten lassen würden.

4.

Daß man intendire, wann diese Unterschrift geschehen, Singulos nach Suerin zu convociren, und von ihnen die Unterschrift oder rationes quare non zu verlangen. Und endlich

5.

Daß man die Blöden mit dem Vorwande schrecken wollte, es sollte ein jeder der Contradicenten 5000 Reichsthaler Caution leisten, und so wolten Seiner Herzog. Durchl. es mit einem jeden besonders ausmachen. Und daß

6.

Jene Vorgänge in vielen Gemüthern große Unruhe erwecke.

Allein ich kan Ihnen nicht verhalten, daß ich mich ungemein gewundert habe, wie es doch immer Leute geben könnte, die sich durch solche schwache Ueberredung schrecken lassen. Denn ist

ad Imum es an dem, daß der unierte dritte Mecklenb. nemlich der Stargardische Crays, wie es würcklich sich also verhält, solemniter wider die Fortsetzung der Vergleichs-TRACTaten protestiret hat, daß selbst den Durchl. Herzog von Mecklenburg-Strelitz die Handlung zu Rostock nicht weiter anerkennt, weniger das Wesentliche des Plans, nemlich der Integrität-Zerrüttung des Land-Kassens als ein wesentliches Stück

A der



der Communion gebilliget, noch billigen wird, daß so viele Aemter und Singuli wider die Convent-Handlung protestando sich verwahret haben, und daß von dem Herrn von der Lühe auf Mullow per appellationem ad Cæsaream Majestatem die Sache gebracht worden, und hiernächst in thesi aus gemeinen Rechten, aus Landes-Gesetzen und aus Kayserl. Judicatis bekannt, daß auch eines einzigen Protestation wider 99. Transigentes, über Sachen, jura singulorum betreffend, und auf Aufhebung eines juris quæsitici gehend, geltend, und auch so gar nicht mahlt eine pluralitas zur intendirten Veränderung eines Systematis, und Aufhebung dessen, so einmahl erworben worden, hinreichend sey, wann gleich pro conservandis juribus selbe allewege statt hat, und daß es die Devotion als die Schuldigkeit ersodern, die Handlungen, wovon appelliret worden, so gleich nach der Kundmachung einzustellen, so ist der Schluß genuin, daß zur höchsten Ungebühr von einigen contra protestationem & appellationem die Vergleichs-Handlungen fortgesetzt werden, und also ein jeder, der nicht zu solchem Vorgang etwas zuträgt, dabey ganz geruhig seyn könne. Und ich muß so gar Ihnen

ad 2dum aufrichtig gestehen, daß ich mich nicht überreden kan, wie jemand so einfältig sey, der in Ernst glaubet, die wenigen zu Rostock versammelte Membra seyn berechtiget, den Convent ad obligandum absentes fortzusetzen.

Wer die Mecklenburgische Landes-Verfassung kennet, wird gewiß nicht anders als eingestehen können, daß die activite eines Landes-Convents in der Einwilligung des ganzen Corps lediglich beruhe. Ist nun also kein Convent andrergestalt gültig, als wann er vom ganzen Corps & illius singulis beliebet worden, so ist es auch natürlich folgend, daß, so bald die Singuli des Corps ihren dissentium äußern, die activite cessire, insonderheit da wie gegenwärtig die Singuli contradicentes sich mit Ursachen gedecket sehen, welche allewege in judicatis Cæsareis & legibus apertissimis gegründet seyn. So wie nun also die Gültigkeit des Convents per protestationes so ansehnlicher Glieder cessiret, so ist hingegen es ein jämmerlicher Vorwurf, dessen sich einige wider die Protestationes bedienen, da sie vorgeben, während eines allgemeinen Convents wären die Amts-Convente reprobiret, ausserdem, daß nach angezogenen das Daseyn eines Convents jezo fehlet, so behaupten auch die Landes-Gesetze mit keinem Worte, daß während eines Conventus generalis keine Speciales statt haben, und die observence will solches noch weniger, vielmehr ist aus dieser bekannt, daß so gar während der Landtags-Handlung zu mehrmalen Amts-Convente erweislich gehalten worden, noch mehr aber sind dieselben während der Conventen a singulis zuzulassen, wie die Gültigkeit dessen, der auf den allgemeinen Convent unterm 8ten Februarii a. c. gefassete unanime Schluß solches selbst bezeuget, sonsten auch nach erweislich zu machenden Exemplis niemalen der Mecklenburgische Adel so lange mit persönlicher Gegenwart auf einen Convent fatigiret, sondern es allewege so gehalten worden, daß wann Singuli gleich zum Anfang der Postulorum erschienen, doch in der Folge die deliberationes deputatis allewege überlassen, und von diesen das gehandelte in die Aemter communiciret, und bey Amts-Conventen also über das gehandelte moniret, und respective Approbation ertheilset worden. Daß

ad 3tium die wenigen zu Rostock versammelte sollten einen Vergleich unterschreiben, bevor er in die Aemter gesandt und approbiret worden, ist nach den Klugheits-Reguln kaum zu vermuthen, nachdemmalen, wie Er aus angezogenen die Absentes

Absentes ja gar nicht verbindet, selbiger denen Subscribenten gegentheilig die bestürbteste Folgen für ihre Posteritè dahin leicht erwecken könnte, daß

a.) sie in eine Obligation, aus Hand und Siegel erwachsend, so weit nemlich der Vergleich ad jura singulorum angehet, versetzt würden, ohne eine reciproque Obligation zu geniessen, daß

b.) sie, die Subscribentes und ihre posteritè, von dem Herzoglichen Hause propter abusum nomine collectionis ad evictionem leicht angesrenget werden könnten. Und

c.) daß, wann bey solchen Umständen Kayserl. Majestät auf eine Local-Commission, als das richtigste Mittel, die reine Wahrheit von dem ganzen Vorgange zu expisciren, die darob zu verwendende Kosten auf sie redundiren möchten, dahingegen diejenigen, welche nicht unterschreiben, allewege die sicherste Parthey erwehlen, indem sie auf der einen Seite der Protestanten Aussechtungen allenfalls mit zu geniessen haben würden, und auf der andern Seite zu allen Zeiten ihnen die Freyheit offen bleibt, zur Subscription und Verbindung zu gelangen, wann sie bey obervencemäßigen Examinirung des Plans diesen so befinden, daß er die Grundsätze des Mecklenburgischen Adels Freyheit und Gerechtsame, nemlich a.) Die Union; b.) Die Integritè des Land=Kastens; c.) Die Steuer nach gewöhnlicher Art, mit Ausschließung des auf ein Versteuerungs=Recht abzielenden Postulati vom Neben=Modo; d.) Die Erhaltung der Kayserlichen Erkenntnissen, wie über die Haupt= als Nebenumstände; e.) Die Abthung aller Gravaminum, mithin die Verschneidung aller Proceffen, als die Absicht der Vergleichung in sich fasse, nachdem, wann diese wesentliche Stücke die Mecklenburgische Wohlfahrt wirkendes, auch nur in einen fehlen, und wie die Fama saget, auf Aufhebung der Landkastens=Integritè, auf accordirung eines Neben=Modi nach Fürstlicher Norm, auf Compensirung oder Verschenkung der grossen Landes=Præntionen, oder Aussetzung dessen zum Proceß, auf Abgebung einer ungeheuren nicht schuldigen Contribution von $\frac{250}{m}$ Reichshaler, auf Nachgabe der Freyheit von Laudemial-Gelder, und auf Aussetzung der Gravaminum & desideriorum, besonders in Justice-Sachen, angehen sollte, nimmer und in Ewigkeit ohne Grundstürzung des Mecklenburgischen Adels, jener Plan unterschrieben noch angenommen werden könnte; nachdem die Suiten von der Art seyn, daß sie auch bey der kleinsten Nachgabe hierunter einen bejammernswürdigen Zustand in Mecklenburg anrichten müssen, wie eine geschickte Feder neulich sein Bedenken über einige Puncta zu entwerfen belieben wollen, und welche richtig gehende Gedanken hiebey zu communiciren ich die Ehre habe. Wie voreilig also es gewiß gehandelt wäre, wann man sich zu Rostock zu einer nicht gründlich untersuchten Unterschrift eines Vergleiches bequemen würde, da die Unterschrift, wann der Vergleich bey richtiger Prüfung in die Zukunft man gefährlich befinden werde, nicht leicht widerrufen, allemahl aber zur Unterschrift noch gelangen kan, wann der Vergleich nach angezogenen Grund=Reguln bey einer bedächtlichen Prüfung die Probe hält, mithin es die Klugheit wol allerdings einen jeden anrath, nicht durch eine Uebereilung sich dem künftigen Gereuen zu exponiren. So ist es auch

ad 4tum gewiß, daß wann man intentendiren möchte, Singulos nach Suerin nächsthin zu convociren, um entweder der Subscription accediren oder rationes quare non bezubringen, diejenigen, welche sich so weit exponiren würden, daß sie in jener Absicht einen Conventum goutirten, nicht regulmäßig handelsten,

handelten, denn zu geschweigen, daß dergleichen Handlung nicht in Vestungen nach Landes-Verfassung und Kayserlichen Concluforum Ausdruck ohne Gefahr zu unternehmen seyn, da das freye Stimmen-Recht inter arma öfters grosse Noth leidet, und die Exempla benachbarter Länder gar zu neu seyn, als daß man sie schon vergessen haben sollte, so ist es wider die Landes-Observance, die Prüfung eines Vergleichs-Plans auf einen allgemeinen Convent tumultuarie zu beschaffen. Diese will vielmehr, nicht ohne grosse Ursache, weil eine natürliche Ehrfurcht öfters angelegentliche Einwürffe vor dem höchsten Angesichte, oder an einem gebundenen Orte beyzubringen zurücke halten, die man abwesend und in völliger Freyheit zu äußern nicht ansethet, und eben daher die Haltung der Landtügen in offenen und mit keiner Guarnison versehenen Orten a Majoribus bedungen worden, daß die Plans a deputatis zu entwerffen, und a singulis hiernächst zu examiniren seyn, und daher wird bey solcher etwanigen Vorkommenheit nichts gerathener seyn, als daß allenfalls nach anberahmten Amts-Conventen man e conventu sub nomine colectivo die convocation declinare, und sich den Vergleich, welchen man süglich, und anderer Gestalt nicht, denn als einen projectirten und unverbindlichen Plan anzusehen hat, ausbitte, selben nach Anfangs recensirten Stücken examinire, und falls ein einziger von diesen fehlet, ihm submilffest verbitte, mithin nach dem Exempel des Stargardischen Crayses den Recours an die Kayserliche Hof-Commission um einen billigen auf Landes-Gesetze obige Grundstücke und Kayserliche Judicata gebaueten dauerhaften und unnachtheiligen Vergleich zu erhalten nehme, so aber diese Umstände darin enthalten, und sonst nichts Versängliches noch Zweydeutiges in Worten sich findet, selben zur Subscription auf allgemeinen Landtügen in loco securo ausstelle. Was

ad 5tum die Drohung von einer Caution auf 5000 Reichsthaler und die besondere Ausmachung mit einem jeden Contradicenten betrifft, so fällt solches, als ein mißiger Gedanke, von selbst weg. Kein Landes-Gesetz, keine Observance, kein gemeines Recht fodern solche Caution, und die Landes-Verfassung ist der singulairn Ausmachung um so gewisser entgegen, als einmahl die Union, und zum andern die Universalite der Sachen, eine besondere Ausmachungs-Erforderung vereitelt, und da die protestirenden Membra sich bereits uniret haben, so wird ein jeder, der dieserwegen sich einigen Kummer macht, sich jener Societe beyfügen, und solchergestalt der separaten Ausmachungs-Beyföge entheben, und so wie in vorigen Zeiten allemahl geschehen, und unionsmäsig ist, die Befechtung auf gemeine Kosten vergewiffert seyn können. Und hieraus fließet

ad 6tum ganz natürlich, daß, wie bey allem Vorgange zu Rostock keiner, der sich nicht damit selbst befasset, nöthig hat, darob sich die geringste Unruhe zu machen, und wann gleich die anwesende übertriebene Ausnehmung noch ausschweifender wäre, es lediglich von einem jeden selbst dependiret, ob er sich bey diesem emergenti wolle glücklich oder unglücklich sehen. Glücklich, wann er nur bloß durch Verwehrung dem Rostocker Vorgange, die Verbindlichkeit über ihm und seine Posterite

Posterite benimmt, und sich in dem Stande erhält, daß er nach Befinden zu wählen hat, was er dem Vaterlande und ihm zuträglich findet; Unglücklich aber, wann er, nach Art eines Unmündigen, denen übertriebenen Ausschweifungen seiner wenigen Mitbrüder sich überläßt, und durch übereilter Unterschrift sich der vernünftigen weiteren Wahl enthebet, auf ewig verbindlich macht, und zu vielen Gefährlichkeiten exponiret.

Im übrigen wünsche ich meinem Herrn, daß diese meine Art zu denken, wie sie auf die Gesetze gebauet ist, und das höchste Principium de salute Patriæ zum Augenmerk hat, Ihnen nicht mißfällig seyn möge. ich beharre

Mein Herr,

Dessen

Rostock,
den 13ten Aprilis,
1755.

ergebener Diener.

B

Pro

Pro Memoria.

Was für hauptsächliches Bedencken bey dem von einigen Herren in Rostock entworffenen Vergleichs-Plan sich ergeben, und wodurch der Umsturz des ganzen Landes ohnfehlbar erfolgen muß.

I.

Die Fürstliche Norm zum Neben-Modum betreffend, darin aus folgenden Ursachen überall nicht zu enteriren sey: Weil

a.) durch diese Einwilligung das von Seculis her ab aulis vergeblich gesuchte Besteuerungs-Recht festgesetzt wird.

b.) Von diesem Besteuerungs-Rechte, und wann es auch auf einen Pfening anfängt, die allergefährlichsten Suiten erwachsen, indem solchergestalt nach festgestellter quæstione an selbe, wie die Exempel e. g. in Holstein gar zu betrübt für Augen liegen, da die zuerst auf 9 Pfennige accordirte Steuer von einem Pflug, schon sich auf 80. bis 100 Reichsthaler extendiret hat, in modo pro lubitu extendiret und beygetrieben werden kan, ohne daß jemalen ein darüber anzustellender Proceß die Beytreibung verhindern mag, nachdem die Feststellung des Besteuerungs-Rechts, auch die Disposition darunter bey sich führet.

c.) Die Steuer zwar nicht auf die Güther den Namen nach gerichtet ist, thätlich aber die Begüterten noch stärker trifft, als wann sie würclich von denen Güthern gegeben werden müßte, nachdem ein jeder Pächter, Holländer, Schäfer, Müller &c. nicht sowol auf die Abgabe dieser Contribution regardiret, und desfalls so viel weniger für die Pachtung oder Wohnung biethet, sondern auch dergestalt voraussichtig solches zum Augenmerck nimmt, daß er die Abgabe des zu besorgenden pluris allewege bey seinem Anschlage nicht auffer Acht läßt, mithin die Contribution ex incerto in gedoppelter Maasse in der wenigern Pension dem Grund-Herrn zur Last bringet.
So wie

d.) eben durch diesem Grundsatz der nobilis seiner Hintersassen Dienst sich nicht weiter pro tuto zurechnen kan, nachdem er allewege auf die Contribution egard nehmen muß.
Hingegen

e.) Unlust und Amtsfähigkeit daraus dem Grund-Herrn erwächst, wann diese Leute, da sie ratione Contributionis eine Connexion mit denen Memtern überkommen, bey der geringsten Dienstanmuthung, oder in Ansehung ihres Contracts sich, sub-prætextu daher nicht aufzubringender Contribution, an die Herzogliche Cammer

Cammer und Beamte beschweren, und Untersuchungen, ja gar in der Folge Inhibitiones und andere unangenehme Dispositiones ausbringen, und unzählige fiscalische Actiones wirken mag; Nicht zu gedenken

f.) daß die einmalige Festsetzung des Besteuerungs-Rechts in Regula selbiges mit der Zeit auch den Vieh-Schas, Stempel-Papier, Steuer auf Producten, ja auf alles, was nur erdacht werden mag, nach sich ziehen kan und wird, deren Suiten so etonent seyn, daß man ohne Grausen wol nicht daran gedenken mag, nachdem alle effectus absoluti dominii dabey verwickelt seyn, diese Ausschreibung und die Amtsfähigkeit, ja gar die gänzliche Einschränkung nicht allein der adelichen, sondern auch der Eigenthums-Jurium circa liberam administrationem rerum suarum bey sich führen, und das ganze per secula besochtene glückliche Mecklenburgische Systeme, folglich die Reversales und Kayserliche allgerichteste Judicata üben Hauffen werfe. Wer also nicht in dem Pfad der wahren Bauerpflichtigkeit einher zu gehen erträglich hält, derselbe kan und muß in Ewigkeit nicht an der Zulassung eines Neben-Modi nach Fürstlicher Norm gedenken, nach dem die einmalige Einführung eines Besteuerungs-Rechts, den Modum auf keine Art und Weise einzuschränken vermögend ist, da die Ausschreibung der Steuer in quali & quanto die gestreckte Execution bey sich führet, und ein jedesmalige Augmentum parvum gewiß nicht eine Reichs-Execution wirken würde, und wann gleich es möglich seyn möchte, daß sie improbationem Cæsaream wirken könnte, so wie unwidersprechlich, ein Excessus in quanto ob justitiam in quali geben kan noch wird.

Die Integrite des Land-Kastens betreffend.

Desfalls wird es unnöthig seyn, die bereits von geschickten Federn entworfene Gründe zu wiederholen, zumalen ein jeder auch schon ohne Anleitung begreifen kan, daß die Aufhebung der Integrite des Land-Kastens, auch die wahrhafte Aufhebung des Daseyns eines adelichen Vorzugs-Rechts mit sich führet, nachdem unter andern

- a.) Mit der Landkastens-Integrite-Aufhebung der Landes-Credit begraben ist;
- b.) also bey der geringsten Ruptur in Norden, und daraus entspringender Brand-schagung das ganze Land dem Brande und Verödung exponiret wird, nachdem die privati die erforderte extraordinaire Abgiften nicht in continenti liefern können, alle daraus natürlich fließende Folgen nothwendig unabwendlich bleiben, wann der Landes-Credit die Einwohner nicht unter die Arme greiffen, und das gefoderte zahlen kan;
- c.) Die Aufbringung der Landkastens-Schulden zu Befriedigung der Creditorum gewiß Zweydrittheil des Adels unaufbringlich seyn, also sie aus dem Lande jagen muß.

Und endlich d.) alle Jura zugleich mit dem Land-Kasten weggegeben seyn, da der Landkastens-Credit bis daher die bey angefochtenen Juribus erforderliche Kosten subpeditiret, und also einzig und allein die Erhaltung derselben gewircket hat, also bey seinem Fall auch den Fall aller Jurium, wenigstens successive, nach sich ziehen muß. Nicht zu gedenken, daß die Aufhebung der Integritat des Land-Kastens nicht von einiger Herren dispotischen Willkühr zum Gefallen des Suerinschen Ministerii abhänget, weilen dis ein von den vier wesentlichen Stücken der Communion ist, welches der Strelitzsche Hof besizet, und als ein so vorzügliches Recht sich nicht wird benehmen lassen. Eben wenig die Gläubigere zu den Reversal-Schulden hierin condescendiren, noch auch der von Kayserlicher Majestät denen Damnificatis zu ihrer Befriedigung zuerkannte Land-Kasten selbigen entrißen werden kan, es sey dann, daß diejenigen Herren, so hierunter sich willfährig bezeigt

bezeigt haben, die in so vielen Tonnen Goldes bestehende Gelder aus ihren Beutel herzugeben vermögend seyn werden. So gewiß es hieran fehlen wird, so gewiß werden selbige ex post facto erkennen lernen, daß man in solcher Materie hineingegangen, die nicht genügend überleget, mithin viel unnöthiger Bind und Kosten vergeblich verspildert worden.

3.

Die erlaubte Ankauffung der adelichen Güther

führt mit sich den Umstur, aller Jurium, nachdem a.) solchergestalt das unirte Corp, so ad defensionem Jurium die Kosten ausschiffen muß, nachdem der bezugabene Land = Kasten selbige zumahlen nicht weiter reichen kan, täglich mehr und mehr geschwächet, und also die gemeine Last, welche vielen zu schwer gewesen, denen wenigen unmöglich wird. Und b.) die Erfahrung giebet, daß Princeps allewege intendiret hat, folglich solches, wann dem Corp die Kräfte sich zu defendiren fehlet, noch gewisser versuchen und würcksam machen wird; so wie c.) das Exempel des Bayerischen Landes für Augen lieget, daß diese Einwilligung allen die gleichstimmigen Bayerischen adelichen Jure ein bloßes betrübtes Andencken davon reduciret hat.

4.

Die Laudemial-Gelder anlangend.

Solche gehen zwar nicht zu gleicher Zeit allen auf einmal an, allein ausserdem daß die heurige Regierung bey anderthalb Tonnen Goldes aus dem Lande unter diesem Articul weggezogen, und auf das Land eine Schuld von $\frac{150}{1000}$ Reichsthaler gebracht hat, so ist es gewiß, daß solche Exaction den ad liberam administrationem rerum suarum gehörenden Verkauf der Lehnen hemmet, oder allemahl den Vasallum, welcher gedrungen sich siehet seine Güther zu verkauffen, in die Nothwendigkeit versetzet, 3 pro Cent zu büßen, da statt des halb pro Cent drey gefodert, und selbe vielleicht in kurzen Jahren eben sowol auf das Quadruplicem vermehret werden kan, als es jezo möglich gewesen ist, gegen der Landtags-Resolution de 1655. so hoch zu steigern. Es trifft vorzüglich diese Last denen Obæratis erschrecklich, und da die Reichen mit vielen Kindern begabet, den obærirten Zustand an ihren Kindern gleichfalls natürlich schon gewahr werden müssen, die Nachgabe der Laudemial-Gelder ein Umstand, der das ganze Land successive drücket, und wann man in die Zukunft hinein siehet, da nemlich ein Käuffer nicht allein die gegenwärtige Abgabe der Laudemial-Gelder bey dem Einkauf, sondern auch bey dem Wiederverkauf regardiret, und darnach sein Prætium bestimmet, so findet man sichtlich, daß diese Abgabe das Land als eine belästigende Contribution drücken müsse.

5.

Die offerirte Summen von rückständiger Contribution betreffend,

so siehet ein jeder schon von selbst, daß das Land hiedurch ruiniret wird. Ich übergehe die Richtigkeit dessen, daß nach Kayserlichen Erkenntnissen, nicht verkündigte Contributiones

Contributiones nicht nachgefodert werden sollen, daß von $\frac{250}{m}$ Reichsthaler etwan $\frac{24}{m}$ Reichsthaler debitiren, daß die Contribution per indirectum mit der Licent-Abgabe in denen Städten rechtlich bezahlet sey, und daß bey denen auf Millionen angehenden Forderungen diese Exaction a.) nicht auf $\frac{250}{m}$ Reichsthaler, sondern b.) auf $\frac{24}{m}$ Reichsthaler compensando getilget, und also dadurch die enervirte Ritterschaft statt des eingeleiteten Ruins merklich soulagiret werden möchte, und sage nur dieses, hat der Edelmann als der Bauer nicht ohne Execution die mehreste Zeit 9 Reichsthaler pro Hufe aufbringen können, wie wird es ihm möglich seyn, über 70 Reichsthaler, und dazu die currente Contribution, ohne verlohren zu gehen, zu entrichten. Ohne alle Noth geschiehet dieses Oblatum der $\frac{250}{m}$ Reichsthaler, und durch Aufhebung der Integrität des Land-Kastens, alsdann in wenig Jahren über 18 Tonnen Goldes bezahlet, und solchergestalt à Hufe præter propter 360 Reichsthaler abgetragen werden, und eine Verjagung des größten Theils gegenwärtigen Adels würcken muß, so jedoch so unchristlich und unbilliger wäre, da diese Familien und derselben Vorfahren ihre Gerechtsame durch viele Millionen erworben und conserviret, durch solchen Umstand in geringen Vermögen gesetzt worden, am Bettelstab unbedächtlich und vorsehlicher Weise getrieben werden sollten. Nachdem aber zu einem solchen Umstand wol keiner an einem derer anmaasslichen Herren Vormündere die Commission wird ertheilet haben, daß er seinem Mitbruder nicht schuldige Ausgaben auferlegen, gegenheilig die größte Forderungen als sein Vermögen verschencken, oder solches in neuen Process-Weitläufigkeiten verwickeln, und dergestalt ihm und so vielen Familien ohnverschuldet dem Untergang bloßstellen könne; Also wird auch wol keiner, in Erwegung dieses einzigen Umstandes, Gefallen finden, sich einem solchen Vergleich zu unterziehen.

6.

Betrachtet man ferner die Einleitung des jetzigen Vergleichs-Plans, daß davon mehr als 70 Personen von der Ritterschaft, die gemachten 270 Monita dem Herrn Geheimden Rath von der Lühe, die beyden Herren Land-Syndici und Herr Hofrath Spalding auf ihren Pflichten darob ein Judicium zu entwerffen, übertragen, und durch eine anderweitige Committe in der Person des Herrn Geheimden Raths von der Lühe, des Herrn Hauptmanns von Hoben auf Behrenshagen, denen beyden Herren Land-Syndicis und Herrn Hofrath Stenwede, nochmalen untersucht, und jenes bestätigt worden, solche von vier oder sechszechen Personen mehrentheils verworffen, und nicht attendiret worden, so entstehet ja daraus ein unvermeidlicher Schade. Die Monita haben gewiß die Absicht gehabt, alles deutlich ins Licht zu stellen, und Puncta, die Streitbar, zu reguliren. Sind nun diese verworffen, so conserviren sie eine Menge von Processen, und vermehren selbe täglich, daferne man nicht die dabey verknüpfte Jura vergeben will. Ist nun aber weiter es an dem, daß diese begrabene Integrität des Land-Kastens verhindert, ex ærario publico die Kosten zu denen Processen zu suppeditiren, so folget es natürlich, daß ein jeder Singulus die Last der Processen ertragen, oder auch die Gerechtsame des Adels verschleudern muß, und sich und seine Umstände per præjudicia um die adelichen Gerechtsame unwiederherstellig bringet.

Daß

C

7. Das

Das Justice-Wesen nicht bey diesem Vergleich attendiret, sondern zur Landtags-Handlung verwiesen worden,

Ist eine Sache von der größten Unerträglichkeit, je grösser die Beschwerne hierunter Land-kündig den Adel drücken. Die Resolutiones ad gravamina zeigen, daß per secula gravaminiret, und endlich nur bey dem Vergleich 1701. einige derselben abgethan, zum Theil aber nichts weniger als nach der adelichen rechtlichen Intention zugestanden seyn. Hat nun in vorigen Zeiten eine oft günstige Gelegenheit keine Abthuuung der Gravaminum beym Justice-Wesen ja gar der kostbar zu stehen gekommene Vergleich de 1701. würcken können, wie wenig wird dieses in Zukunft bey denen Landtügen, da solche nach der jezigen Intention des Ministerii in wenigen Jahren aufhören sollen, würcksam seyn. Es bleibet also gewiß, daß entweder das Justice-Wesen gar nicht, oder wenigstens nicht nach deren Ritterschaftlichen Desideriis legaliter werden wird. Und dieser beym Vergleich ohne Mühe fest zu setzender Punct allein ist vermögend, den Mecklenburgischen Adel zu Grunde zu richten, da zumahlen der ausschweifender Judiciorum bey fehlender Integritat des Land-Kastens nicht per appellationem eingeschränket werden mag.

Ist aus allen Demarches sichtlich zu bemerken, daß noch auffer vor angeführten Puncten die unzertrennliche Union verrücktet werden wolle. Hinsolglich bey vorangezogenen Umständen einem jeden hell-leuchtend in die Augen fallen muß, daß ein solcher zu machender Vergleich den Adel in keinem Stücke Vortheil schaffet, vielmehr alle erdenkliche Unglückseligkeiten mittelst Exstirpierung der mehresten adelichen Familien auf dem Halße ziehet.

Mense April,
1755.

Mein

Mein Herr!

Seit dem unterm 13ten April a. c. dem Publico von dem damaligen Zustande derer Mecklenburgischen Vergleichs-Handlung, Nachricht ertheilet worden, so hat man demselben folgende Umstände, welche man weiter in Erfahrung gebracht, zu eröffnen nicht ermangeln wollen.

Der Schluß derer erwehnten Vergleichs-Handlungen ward zuletzt auf eine sehr gefiffene Art beschleuniget.

Die letzte Ablefung und Collationirung geschah zuweilen mit so weniger Aufmerksamkeit, daß kaum etliche von der gegenwärtig wenigen Anzahl zuhörete, und es kam eine Abschrift zum Stande, deren Inhalt noch die wenigsten wissen.

Natürlicher Weise am allerwenigsten diejenige, welche nicht in Rostock anwesend waren, und die Ablefung des Vergleichs gar nicht mahl angehört hatten, sondern nur, wie die Unterschrift geschehen sollte, dahin zu kommen durch Privat-Schreiben eingeladen wurden.

Diese Einladungen verursacheten zuletzt eine etwas zahlreichere Zusammenkunft aus der Ritterschaft, zum Theil auch von solchen Gliedern, welche sich bis dahin um die ganze Sache nicht einmahl bekümmert hatten.

Man dachte nicht mehr daran, und zum Theil wußte man es nicht, wie die Deputirte zu den mündlichen Conferenzen instruiert gewesen waren. Ob sie den Auftrag cum Clausula: samt oder sonders gehabt hatten? Ob andern Falls einige von Ihnen alleine etwas mit Rechtsbestande hätten beschließen können? Ob wegen verschiedener Reservationen des Stargardischen Crayses ohne nähere Vereinigung etwas salva unione geschlossen werden könne? Ob nicht überhaupt wegen eingewandter Protestation und Appellation ad Cæsarem bis zu einem darüber erfolgenden Erkenntnisse, die Vergleichs-Handlungen suspendiret werden müßten? &c.

Man reflectirte auch nicht auf die sub Lit. A. hier beygefügte Protestation des Herrn Land-Raths von Wendessen, welche derselbe vi officii per modum voti consultativi einzulegen sich gemüßiget fande. Vielmehr soll demselben, dem sicheren Vernehmen nach, deshalb von einigen Anwesenden sehr unglimpflich begegnet seyn.

Man attendirte auch endlich nicht einmahl darauf, daß der Herr von Devitz aus dem Stargardischen Districte seine Stelle bey dem Engern Ausschusse resignirte, und auffer demselben aus sothanem District niemand als der Herr Vice-Land-Marschall von Gentzkow übrig blieb.

Condern

Sondern ohne alles dessen ungeachtet, ward den 18ten April zur Unterschrift des Vergleichs geschritten, welche dem Verlaut nach aus der Ritterschaft von mehr als siebenzig Personen geschehen seyn soll.

Wie wenige aus diesen von dem Inhalt des Vergleichs hinlängliche Wissenschaft gehabt haben, um selbigen mit Rechtsverbindlichkeit vollziehen zu können, erhellet aus obigen.

Einige von denen Unterschriebenen stehen in Herzoglichen Diensten, andere besitzen keine eigenthümliche Güther, noch andere sollen nicht einmal ihre mündigen Jahre erreicht haben.

Wie solche Personen sich zu denen Unterschriften ermächtigen oder zugelassen werden können, ist aus denen Rechten bekandt.

Ob des Herrn Vice-Land-Marschalls von Gentzkow Unterschrift vor dem Stargardischen Crayse validire, und wie es mit Vollziehung des Vergleichs abseiten der Stadt Rostock beschaffen sey, muß die Zeit lehren.

Was die Abwesende und Dissentirende aus der Ritterschaft von dem Vergleich hatten, erhellet aus Dererselben an dem Engern Ausschuß erlassenen Schreiben, sub Lit. B.

Der Vergleich selbst würde, dem Verlaut nach, nächstens im Druck erscheinen, und alsdann das Publicum durch Zusammenhaltung sothanen Schreibens mit demselben im Stande seyn, den Grund davon reiflich zu beurtheilen. Ich bin

Mein Herr,

Den 17ten May,

1755.

Lit.

Lit. A.

Rostock, den 17ten April 1755.

Nachdem bey meiner vorjährigen Abreise von Wien und vorläuffiger allerunterthänigster und sonstiger Beurlaubung mir allerhöchst und anderer Orten mehrmahlig nachdrücklichst aufgegeben worden, wie ich dahin zu sehen hätte, daß hier im Lande nichts gegen die Kayserl. Autorität, nichts gegen die Reichs-Hof-Räthliche Conclufa, nichts gegen dem Systemate von Deutschland gehörige alte Landes-Verfassung verglichen, und dadurch demnächstige Kayserliche Vollgültigmachung des verglichenen erschweret werden möchte; So habe ich nicht umhin gekonnt, meine bisherige Consilia darnach einzurichten, sonderheitlich auch Löbl. Ritter- und Landschaft, in solcher Absicht, mehrmahlig, und mit damahliger Beystimmung derer in 3 Privat-Zusammenkunften der gesammten Ritterschaft gemachten Monitorum, an Hand zu geben, die Ehre gehabt, daß in honorem augustissimi, wenigstens der Prologus und Epylogus, zur Kayserl. anderweitigen allerhöchsten Abwartung ausgesezet bleiben möchten. Ich habe aber auch hierinnen bedauerlich finden müssen, daß man über meine treugemeinten Vorschläge, welche besorglich eine andere Zeit rechtfertigen dürfte, hinaus zu gehen beliebt, und nicht vielmehr dieses Mittel ergriffen hat, zu zeigen, daß man Empfindungen von denen den allerhöchsten Reichs-Ober-Haupt allerunterthänigst schuldigen Pflichten habe, und sich dadurch eine Thüre zur künftigen etwa nöthigen Zuflucht offen behalte.

Wem hat Ritter- und Landschaft seit verschiedenen Jahrhunderten die Erhaltung ihres Daseyns, als Stände, hauptsächlich zu verdancken, als der Kayserl. allerhöchst-verehrlichen Autorität?

Wer hat von neuern und von uns zum theil noch erlebten Zeiten, da Landesherrliche und fremde zahlreiche Völcker, Geld in Landesherrl. Kasten, Alliancen mit drey mächtigen Kayser und Königen, die die alte Landes-Verfassung über den Hauffen werfen sollten, unsere Väter und uns aus dem Elend, wohin sie und wir kümmerlich wandern müßten, wieder zu den unstrigen gebracht? War es nicht vorzüglich die Kayserl. Oberst-Richterliche Autorität? Und ist es nicht sie, deren wir hauptsächlich allerunterthänigst zu verdanken haben, daß wir annoch einige von denen alten Rechten der Land-Stände bis dahero erhalten haben, und über dasjenige, so wir davon zum Theil, vielleicht zu geschwinde, fahren lassen wollen, uns vergleichen können? Die jeso glorreichst-regierende Kayserliche Majestät haben reichsfundiger Maassen allerhöchst Selbst das Mittler-Amte zur gütlichen Vergleichung aller alt und neu entstandenen und entstehenwollenden Streitigkeiten zwischen die Durchl. Mecklenburgischen Landes-Herren und ihrer Ritter- und Landschaft übernommen; Auch zu solchem höchst-verehrlichen Zweck eine hochansehnliche Commission an Allerhöchst Dero Hof-Läger angeordnet, welche mit einer Ihrer würdigen Unpartheilichkeit zu Werck gegangen, und so dadurch, als durch die keinesweges

weges hinterhaltenen grossen Principia, nach welchen verglichen werden sollen, gezeigt hat, was vor einen allerseits billigen Vergleich von Deroselben Hochpreisl. weitem Obwaltung man zu gewarten gehabt haben würde.

Ihro Kayserl. Majestät haben hiesigen löblichen Ständen nicht minder, als andern, das allerhöchste Kayserl. Obrist-richterliche Amt wirksam seyn lassen, und verschiedene Conclusa, insonderheit dasjenige vom 17 Decemb. 1743. legen solches unwiderspöchlich zu Tage.

Ich aber habe die Gnade gehabt, als ein Augenzeuge, die vorzügliche allergnädigste Aufmerksamkeit, mit welcher Beyderseits Kayserl. Königl. Majestäten das Vergleichs-Geschäfte zubetrachten, allerduldreichst geruheten, zu bewundern, und allerduntstänigst zu verehren.

Ich wünsche diesem allen nach, daß ein jeder, wie ich, überzeuget seyn möge, daß Ihre Kayserliche Majestät keinesweges um Serenissimis Nostris und der Ritter- und Landschaft verdienet haben, daß man mit einer Art der Verachtung gegen Allerduntstänigst Dieselbe zu verfahren, und sich dadurch den Vorwurf des häßlichsten von allen Lastern, nemlich des Undancks, bloß stellen zu wollen, das Ansehen gewinne.

Ich kann mir nicht denken, daß unsere gnädigste Landes-Herren, welche Höchst Beyderseits in Schriften mehrmahls auf der belebtesten Weise geäußert haben, daß Höchst Dieselbe persönliche Obligationes gegen einen der würdigsten Kayser auf sich haben; daß diejenige unter denen Ständen und im Herzogl. Schwerinischen Ministerio, welche mit Kayserl. Begnadigungen persönlich beehret worden sind, weniger als diejenige, welche eine genug zu verdanckender Maassen, alleinig Schutz und Recht von Ihrer Kayserl. Majestät sich zu erfreuen gehabt haben, geneigt seyn sollten, dem Kayser zu geben, was des Kayfers ist.

Ein Volk, zumahl ein deutsches, welches nebst seinen Regenten von einem Oberherrn abhänget, ist nebst jenen nicht berechtiget, ohne vorläufige Einwilligung dieses, an dem Hauptsächlichen seiner innern Verfassung, die doch bekanntlich auf die äussere sich erstrecket, etwas abzuändern, soferne nicht sonst alles, was nach der alten Systematischen Verfassung Deutschlands inter Status plus Subjectos vel ab Eadem exemptos zugleich mit abgeändert werden soll.

Zeit und Umstände können das dem entgegen Lauffende, als ein Vergehen, und vielleicht noch was mehreres, Ansehen machen.

Es ist bekannt, daß der Kayserl. Hof nie mit übereilten Schritten gehet; Indessen, wer langsam und mit Bedacht gehet, kömmt auch. Es sind bey uns, leyder! die Narben noch hie und da sichtbar, und die Nachwehen annoch bey vielen Familien in schmerzhafter Empfindung von der Art und Wirkung, daß, ob gleich etwann langsam Kommens der mächtigen Kayserl. Hand, nachdem im vorigen und jetzigen Seculo, dasjenige aus den Augen gesetzt worden, was man Kayserl. Majestäten pflichtmäsig schuldig war. Beyde mahle traf die Kayserliche gerechte Ungnade nur die Landes-Herren ohne Verschulden der Stände.

Was

Was würde aber zu befürchten seyn, wann von beyden eine böse Ursache hergeben würde, und man nicht nur, wie zum Exempel, mit dem Concluse vom 17ten Dec. 1753. geschehen, vergessen wollte, von den Oberst-richterlichen Handhabungen der Landes-Verfassung weiteren Gebrauch zu machen, sondern auch Kayserl. Majestät auf so eclatante Art verachtend zu beleidigen.

In dem Eingang des Vergleichs-Entwurfs hat man sich zum Richter über diejenige Judicata Cæsarea aufwerfen wollen, welche absichtlich gelten sollten, und hat sich erdreistet, dadurch zu zeigen, daß man sich ermächtigt zu seyn glaube, der Gültig- und Ungültigkeit derselben etwas zu- oder abzulegen.

In dem zur Geburt ans Tageslicht stehenden Körper des Vergleichs hat man einigen judicatis Cæsareis geradezu, andern durch Umwege von Ihrer Wirksamkeit etwas zu benehmen getrachtet; und ist insonderheit dasjenige Stück der Landes-Verfassung, worüber die meisten Kayserl. Judicata vorhanden, aus seiner vorhinigen ganzen Gestalt und Stellung zu vergleichen gesucht, und endlich auch in dem Epylogo zur Zernichtung derer übrigen Judicatorum, die Abmaasß dergestalt genommen worden, daß eine gänzliche Annullirung für die meisten, und eine Bezweiffelung für die wenigern übrig bleibt: Ob sie Landes-Verfassungs mäßig, und mithin gültig seyn?

Ich überlasse einem jeden zu beurtheilen, von welcher Seite Kayserl. Majestät diesen Vorgang ansehen, und auf was Weise Allerhöchst Dieselbe solches auf vorabzusehende ohnausbleibliche Beschwerden abnden, auch die Kayserl. Aussprüche bey Nachdruck zu erhalten, Ihres allerhöchsten Amts und Rechts finden werden.

Mir, als Land-Rath, ist immittelst obliegend, treulich zu warnen, daß man sich nicht übereile, und einen Schritt thue, welcher zu seiner Zeit unglückselige Folgen, aber niemahls den Beyfall Kayserl. Majestät und des Reichs haben kann.

Es hat Eöbl. Ritterschaft über dasjenige, so ich wehrend der aufgehabten Deputation zu Wien, nicht ohne meinen beträchtlichen Schaden, und mit vieler Mühe gewircket habe, Dero Zufriedenheit auf mehrerley Art mir zu bezeugen beliebet.

Ich sehe mit Verbundenheit solches als eine Belohnung an.

Kedliche Ursachen haben mich bis dahero abgehalten, solche Deputation nieder zu legen.

Nunmehr aber, da ich mit Patriotischen Herzens-Kummer sehen muß, das Ritter- und Landschaft auf einen Weg wandeln, dessen für den glorieusen Thron Ihres Kayserl. Königl. Majestät nicht gedacht werden könnte, ohne daß ich mich verfärbten und verstummen müste,

Zumahl, wann leicht zu erachtendermaassen ein zu Boden schlagender Vorwurf von größter Undankbarkeit, und Vilipendirung der erhabensten Kayserl. das Reichs-Systema, und mithin die gemeine Wohlfahrt deutscher Nation befestigen- und erhaltenden Vorrechte, ins Mittel käme;

So lege ich, cum reservatione der mir verbindlichst zugesagten Noth- und Schadloßhaltung die Deputation nacher Wien, einer Eöbl. Ritterschaft, mit verpflichtesten Danck für das mir angeehrte Zutrauen, wiederum in die Hände.

Erachte

Erachte es aber meiner allerunterthänigsten und sonstigen Pflichten gegen Ihre Kayserl. Majestät, das heil. Reich, gegen die Durchl. Herren Herzöge zu Mecklenburg, Unsere gnädigste Herren und Höchste Deroselben Durchl. Regier-Häuser, gegen Löbl. Ritter- und Landschaft, gegen die meine und mich, zu seyn, daß ich, wie hiedurch aufs solenneste und kräftigste es geschehen kann und mag, geschiehet, als Land-Rath, welcher die ganze Helfte dermaliger Land-Räthe ausmachet, gegen Hindansetzung des allerunterthänigst-schuldigen Respects für die Kayserl. geheiligte Majestät und der schuldigen Achtung für allerhöchste Dero allergnädigst angeordneten und von der Ritterschaft, wie von Serenissimis bey geschehener Anzeige der vorsehenden Tractaten im Lande, expresse vorbehaltenen Hof-Commission, bey gänzlicher allhiefigen Vollziehung des obbesagter Maassen beschaffenen Vergleichs zu protestiren. Und nachdem ohne Zweifel von allen Patrioten nach näherer und reiflicherer der Sachen Ueberlegung, kein einziger seyn kann, der nicht mit allerunterthänigster Ehrfurcht die Hand von der Feder zurückziehen würde, falls er auch dieselbe in seiner Unschuld zum Unterzeichnen bereits gefasset hätte, wann er bedeutet wird, daß dadurch Ihre Kayserl. Majestät, mithin das Patriotische Reich beleidiget, und daß anbey die Grundfeste der Wohlfahrt deutscher Nation zur schweren Kayserlichen Ungnade, und des Vaterlandes Verderb, von ihm angetastet werde; so bedinge ich Amts halber vor einem jeden derselben und mich die Unverbindlichkeit dessen, was etwann hierunter, als vermuthlich nicht genugsam eingesehen, in dem Vergleichs-Entwurf zur Verkleinerung des allerhöchsten Reichs-Oberhauptes mit intergelauffen und verabredet ist.

Nachdem Serenissimis Nostris Landes-Väterliches nicht anders, als angenehm seyn kann, wann Dero Land und Leuten die Kayserliche Ungnade und deren unausbleibliche Folge abgewandt wird;

Nachdem auch Ritter- und Landschaft sowol vor jetzt als künftig höchlich daran gelegen ist, daß sie sich die allerhöchste Kayserliche Hulde, Gnade und Protection beybehalte;

So zweiffele ich an Beyderseits gnädigst und geneigtem Beyfall nicht, da ich anjeko bemühet bin, einen allerseits widrigen Schritt abzuwenden, und auch hiedurch meiner Obliegenheit nach Vermögen Genüge zu thun.

Ich werde unermangeln von meiner Niederlegung der Deputation Ihre Kayserl. Majestät und dem höchstpreisl. Reichs-Hof-Rath, die aller- und unterthänigste und schuldige Anzeige zu thun, und um die allergnädigste Genehmigung behörig zu bitten.

Und nachdem ich gleich nach beydermaliger meiner Zuhausekunft von Wien, dem löblichen Engern Ausschuß meine Rechnungen abgelegt, und den Activ-Rest baar ausbezahlet empfangen habe; So wird Löbliche Ritterschaft mir nicht nur ein behöriges Absolutorium wegen solcher zu ertheilen, sondern auch auf die versicherte Noth- und Schadloshaltung billigen Bedacht zu nehmen belieben.

Lit.

Lit. B.

Zum Löblichen Engern Ausschuß der Herzogthümer Mecklenburg erwählte Herren Land-Nath und Deputirte.

Hochwohl- und Hoch-Edelgebohrne,

Hochzuehrende Herren!

Wann es Ew. Ew. Hochwohl- und Hoch-Edelgeb. belieben wollen, unterm 6ten May ein Schreiben an sämtliche Eingeseffene, nicht nur den gewöhnlichen Weg per Deputatos, sondern durch eine besondere etwas singulaires herausnehmende Art, selbigen zuzufertigen; so lassen wir dahin gestellet seyn, wie Ew. Ew. Hochwohl- und Hoch-Edelgeb. es verantworten wollen, daß sie auch in Absicht der Insinuation von dem alten Modo abzugehen, ohne des Landes Verfügung unternehmen mögen, und geben hiernächst auf das Schreiben selbst hiemit zur schuldigen Antwort:

Daß

I.

wir nicht vermuthet hätten, wie einige der Ritter- und Landschaft so weit würden heraus gegangen seyn, zu Beleidigung der Kayserlichen allerhöchsten Oberst-Richterlichen Authorite gegen des heiligen Reichs Verfassung des Landes Mecklenburg von Vorfahren erhaltenen Gerechtsame, und so vielfältige rechtskräftige Judicata Caesarea, auf einem durch davon eingewandte Appellation an das höchst zu verehrende des heiligen Römischen Reichs

E

Reichs

Reichs Oberhaupt, unkräftigen Convent, ohne Auftrag, Vergleichs-
Handlungen zu pflegen, und so gar einen ganz singularen Vergleich zu
signiren, mithin sich der allerhöchsten Kayserlichen Abndung zu exponiren,
und daß Ew. Ew. Hochwohl- und Hoch-Edelgeb. durch öffentliche Verbrei-
tung dieser Umstände auch daran mit Theil nehmen.

Daß

2.

einige zu Rostock versammlete Herren von Ritter- und Landschaft den
Herrn Cammer-Herrn von Bassowitz mit der Commission beladen wollen,
bey Ihro Kayserliche Majestät zu Wien die Confirmation über den so ge-
nannten Erbvertrag allerhöchste nachzusuchen, solches müssen wir, für
uns und Mandatario nomine, wegen der ad Cæsaream Majestatem einge-
wandten Appellation besprechen. Und da wir an der Wahl des Herrn
von Bassowitz kein Theil genommen, weniger an seinen Auftrag Theil neh-
men werden; also werden wir auch von allen in obangeregten zu verwen-
dende Kosten im mindesten uns nichts zur Last legen lassen. Der Gna-
de und Hulde Seiner Herzoglichen Durchl. opfern wir

3.

eine wahre unauslöschliche Ehrfurcht, und wünschen daher wol nichts
so sehr in der Welt, als daß durch einen auf die Gesetze, auf die Ritterschaf-
liche Freyheit, auf das Herkommen, und auf die so mühsam bewirkte aller-
höchste Kayserliche Judicata gebahnter Vergleichs-Plan möchte produciret
werden, damit wir zu Bezeugung unserer reellen und unabsichtlichen De-
votion, zu dessen Unterschrift und Kräftigmachung uns entschliessen könn-
ten. Nachdem aber Ew. Ew. Hochwohl- und Hoch-Edelgeb. Anprei-
sung, mit Dero gütigen Erlaubniß, leider nichts weniger, als einigen
Grund hat, so werden Seiner Herzoglichen Durchl. nach angestammeter
Gerechtigkeit es uns und allen denen, die ihr Vaterland lieben, nicht ver-
draken, daß wir und sie jenen alle Jura, welche die ehemalige größte Gewalt
unsern Vätern nicht entreissen können, auf einmal verschenken, den Ver-
gleich durch Unterschrift nicht bekräftigen, und dadurch uns und den größten
Theil des Adels selbst bauerpflchtig machen, und aus dem Lande verjagen.
Es kann unmöglich fehlen, daß Ew. Ew. Hochwohl- und Hoch-Edelgeb.
dieses nicht solten selbst zur Genüge einsehen, wenn sie daraus unter an-
dern bemerken: Daß

a.) in dem s. 3. 4. & 518. obgleich etwas versteckt, doch genug sichtlich,
alle Jura und alte Grundgesetze, besonders die Reverse de 1572. & 1621.
der Vergleich de 1701. die Resolutiones Serenissimorum besonders ad gra-
vamina NB. so unwandelbarer Judicata Cæsarea aufgerufen, und statt
dessen ein NB. wandelbarer und nirgends gesicherter Erb-Revers eingeführet
worden, wann es in jenen Sphis expresse heißt: Daß dieser Erb-Revers
allein gültig seyn, darnach lediglich gesprochen, und aus denen alten nur
das bestätigt seyn soll, was in diesem neuen secundum Sphum 3. nur NB.
verliebene

verliehene Rechte, Privilegien und Begnadigung, welche in denen recensirten Gesetzen, NB. enthalten seyn, mit nichten aber die unverliehene, sondern allewege gehabte Rechte, noch weniger die ganzen Revers & Judicata, anerkannt, und §. 4. die Reversales und Judicata über die streitig gewesene Punkte allein bestätiget, als §. 518. expresse angeführet worden, obgleich sonst die Regeln der Vorsicht und der Klugheit erfodern, daß bey neuen Vergleichen mit denen größern, welche alle Zweydeutigkeiten mit der Macht geltend machen können, die alten simpliciter und in ihrem ganzen Umfange bestätiget, und bey Kräften dergestalt gelassen werden, in so weit nemlich diese nicht durch das neue expresse geändert worden. **Daß**

b.) der neue Vergleich zwar die Freyheit der Ritterschaft quoad personas bestätiget, sorgfältig aber NB. verhütet, daß solches NB. niemalen von von der Ritterschaft Güter prædiciret wird, vid. §. 6. & 94. also nach denen anfangs angezogenen Sphis diese Freyheit, welche nach den Revers de 1572. sich auf die Person und Güter erstrecket, zu solchen Folgen aufgerufen ist, daß nächsthin ohne Abbruch des neuen Erb-Vergleiches von Kutsch und Pferden, von Kleid und Kindern, ja von allen, was ein Wesen zeigt, Steuer gefordert werden mag, indem

c.) in dem Vergleich selbst, das durch Einwilligung in die Fürstliche Norm zur Besteuerung von den Hintersachen §. 44. in Regula festgesetzte Besteuerungs-Recht, als nicht einmal ex pacto, sondern ex superioritate fließend, auch dadurch festgesetzt worden, daß man §. 89. de præterito vermeintlich die Steuern der Hintersassen der Ritterschaft geschenkt hat. **Daß**

d.) zu weiterer Behauptung des Besteuerungs-Rechts, auch über das versprochene, allenthalben ganz bedächtlich nur dieses zugesaget worden: vid. §. 46.

Daß NB. zu Guarnisons- Fortifications- Legations- Kosten und Kammer-Zieler nichts mehr, als verabredet worden, gefordert werden soll,

und also allemahl nach dem Grundsatz der vorigen Regierung quoad militem perpetuum und Erats-Erhaltung, alles was beliebig ist, gefodert werden mag. **Daß**

e.) die Contribution von den Hufen wesentlich auf zweymahl so hoch gesetzt worden, als sie vormals war, wann sie gleich nur Jhro Durchl. mit 9 Reichsthaler versteuret werden soll, nachdemmalen durch Abgang des Neben-Modi die Sublevation denen Hufen durch die eingeführte besondere Besteuerung der Gemeinschafts-Orter und Kloster-Güter der Ritterschaft zum dritten Theil die Hülfe ad necessaria publica §. 23. 93. & 178. wegfällt, und solchergestalt jene Last auf die Ritterschaftlichen Hufen wälzet, so wie die besondere Besteuerung nach Herzoglicher Norm essentialiter durch den nothwendig erfolgenden Abzug von den Pächten unverneinlich die Ritterschaftlichen Hufen belästiget. **Daß**

f.) die Integrite des Land-Kassens zu Aufhebung des Credits der Union und sonstigen unsäglichen Inconvenientien §. 71. aufgehoben worden. **Daß**

Daß man

g.) §. 87. $\frac{250}{m}$ Reichsthaler für rückständige Contribution accordiret hat, ohngeachtet weder unverkündigte Contributions-Gebühren, noch nach selbstigen Fürstlichen Principiis der Auswurf höher als auf $\frac{34}{m}$ Reichsthaler kömmt, und allenfalls von denen großen Foderungen gekürzet werden möchte, da weder eine Schuldigkeit noch eine Möglichkeit zur Aufbringung der $\frac{250}{m}$ Reichsthaler vorhanden. Daß

h.) die Prinzessin-Steuer §. 116. auf 20000 Reichsthaler accordiret worden, ohngeachtet gesetzmäßig nur 6000 Reichsthaler, als die einfache Landes-Beede gebühren, und Ihro Durchl. selbst nur auf 15000 Reichsthlr. angeschlossen haben. Daß

i.) der Punct wegen der Lehn-Pferde zur Behauptung der quæstione an zum Accord §. 467. ausgesetzt, und dergestalt befasst worden, daß wenn gleich kein Geld, doch ein beständiger Lehn-Reuter und Pferd in beständiger Bereitschaft zu halten, gefodert werden mag. Daß

k.) wann §. 455. wider den Buchstab der höchsten Resolution de 1656. und die selbstige Ritterschaftliche Behauptung 2 pro Cent Laudemial-Gelder über 1 pro Cent Consens- und Lehn-Gebühr accordiret hat. Daß man

l.) die Ankauffung der adelichen Güther, ja gar die Behaltung der angefallenen §. 444. wider das Herkommen, zu Schwächung des Adels zugestanden. Daß man

m.) §. 97. & 218. die Beyträge de præterito und von denen vor 1747. angekauften adelichen Güthern, selbe überhaupt noch gegeben, und die Last der Ritterschaft aufgebürdet hat. Daß

n.) §. 511. Millionen unter den Nahmen einer Compensation verschendet, und also eine Schulden>Last von 1300 und mehr Reichsthaler auf jede Hufe gebracht worden. Daß man

o.) die große Foderungen von verschiedenen Tonnen Goldes an die Stadt Rostock und die Land-Städte übergangen, und diese bey den Land-Kasten-Schulden e nexu gelassen. Daß man §. 516.

p.) durch Aufrufung aller Processen das Corp gegen Singulos, die Theil daran haben, responsable gemacht. Daß

q.) §. 522. festgesetzt worden, daß nichts für ein Gravamen angesehen werden solle, was nicht im neuen Vergleich wörtlich befasst worden, also viele Singuli dadurch leiden. Daß man

r.) so gar §. 527. Ihro Durchl. die selbstige Maintenance bey dem Vergleiche zugestanden, und gar

s.) §. 521.

s.) §. 521. in Zweifel und Mißverstande Ihre Durchl. die Abthnung
mithin die Deutung gefährlich eingeräumet. Daß man

f.) die vorzügliche Appellations - Wohlthat Artic. 21. dergestalt ein-
geschränket, daß ein vollständiges Privilegium de non appellando von denen
Justitz-Kanzleyen an das Land- und Hof-Gericht eingeführet, und in
Fiscalibus die Kayserliche Erkenntniß auf 50 Reichsthaler eingeschränket, also
man sich zur Ausgabe täglicher 50 Reichsthaler nach Belieben ausgestellt
hat. Daß

t.) §. 187. der Engern Ausschuss als ein Corpus representativum und
also die Stadt Rostock und der Stargardische Crayß unter die Jurisdiction
der Justitz-Kanzleyen gesetzt werden wollen. Daß man

u.) §. 349. die Allodial-Güther unter die Decimations-Last wider das
Herkommen gesetzt.

v.) Bey dem Landtages-Ausschreiben sich gewissermaßen §. 151. un-
gewöhnlicher Clausuln zu gebrauchen vorbehalten hat. Daß man

w.) §. 157. & 160. zur größten Beschwerde die Unterschrift der Gra-
vaminum vom ältesten Land-Raht fest verlanget, und also das Corp der
Willführ des ältesten Land-Rahts allewege, in Betracht der Gravami-
num, übergeben hat, auch nachdem §. 159. an die Orter, wo die Land-
Tage gehalten werden, eine Guarnison einzuführen, nachgegeben ist; da
sonst vormals, wie Acta zeigen, daß, wann der Gesandtschaft eine Garde
von zwölf Dragoner mitgegeben worden, Ritterschaft auch über dieser ge-
ringen Zahl, dem Libero voto nachtheilig, Beschwerde geführt hat.
Und daß endlich

x.) man §. 184. dem Lande ein Siegel obradiret, und also selbiges
auch in materia zu verändern, die Hände gebunden hat. Und diesemnach
können wir uns nicht anders, denn wundern, daß Ew. Ew. Hochwohl-
und Hoch-Edelgeb. bey so offenbaren harten Beschwerden, denen noch
viele hundert aus dem neuen Vergleiche beygefüget werden können, gedach-
ten Vergleich als vortheilhaft denen Patriotisch-gesinneten zur Unterschrei-
bung anzupreisen, sich belieben lassen; da vielmehr Dero theure Verpflich-
tung eine Abtrathung erfordert hätte: zumalen da

4.

Aus angezogenen und sonst fast in allen Zeilen befindlichen Gravami-
nibus mehr denn zu offenbar ins Licht sich stellet, daß auch im mindesten
nicht die Gerechtsame des Vaterlandes bestätigt, sondern gänzlich aufgelö-
set und vergeudert worden, daß auch in keinem Tüttel etwas zur beständi-
gen Glückseligkeit gereichend, für die Sacrificirung so vieler Millionen er-
theilet worden, und daß im mindesten nicht der Streit mit denen Städten
gänzlich gehoben worden, da man von ihren Rückständen nichts gedacht,
vielmehr wie der Vergleich ohne Land-Tag noch viel neues accordiret hat,
wann ihnen unter andern sechs Kloster-Stellen eingeräumet, und das dem
Adel confervirte Brandtweinbrennen durch versagten Debit in denen
F Städten

Städten en gros, und in genere auf dem platten Lande, so gar an Kleinigkeit, als Zollerforderung dergestalt eingeschränket worden, daß das Brandtweinbrennen ipso facto dadurch von selbst sich aufhebet. Was

5.

die Wiederherstellung der Union betrifft, so ist es gewiß zu verwundern, daß Ew. Ew. Hochwohl- und Hoch-Edelgeb. solches wider den offenkundigen Vorgang behaupten mögen.

Der Vergleich selbst giebet eine Ueberzeugung, daß vielmehr die Union vernichtet worden, indem mit Ausschließung des hohen Rahmens Vorsatzes Serenissimi Strelitzenfis der anmaßliche Vergleich unter den bloßen Vorsatz des hohen Rahmens Serenissimi Suerinensis erscheinet, und Ew. Ew. Hochwohl- und Hoch-Edelgeb. ja selbst behaupten, daß zwischen Serenissimi respective, und auch zwischen den Craysen noch Differentien walten, so wie die erdreistete Ausschließung unser von einer Handlung, die unser Wohl und Weh concerniret, ein völliges Schisma leider gewirket hat. Wie Ew. Ew. Hochwohl- und Hoch-Edelgeb.

6.

von Adornirung eines Landes-Convents zu erwehnen besteben, solches ist uns so viel befremdeter, als wir dazu unsern Consens noch nicht gegeben haben, obngeachtet Sie und ein jeder Patriot mit uns werden gestehen müssen, daß die Adornirung der Conventen a singulis bloß von der Willkühr derer, die dazu gehören, abhänge, wir auch nicht eher unsern Consens geben werden, bevor das Kayserliche Allerhöchste Ansehen dergestalt dabey erscheinet, daß Ruhe und Sicherheit dabey zu erwarten, und sich niemand der Lühe und Werdenissen Schicksals zu befahren hat. Was

7.

Serenissimi Strelitzenfis thun, ob Sie bey der Begegnung Ihres Landes Rathes passive sich verhalten werden, können wir zwar nicht wissen, das aber wissen wir, daß wir den die Jura des Vaterlandes umstürzenden Vergleich nicht beytreten können noch werden, und daß daher bis so lange Kayserliche Majestät darob zu Recht erkannt habe, aller Vorgang null und nichtig, und ohne aller Kraft, und also Ew. Ew. Hochwohl- und Hoch-Edelgeb. sich nur vergeblich bemühen würden, wann sie von einem Landes-Convent Nachricht zu geben sich entschliessen.

Den Contributions-Umstand

8.

betreffend, so haben wir zwar aus dem Vergleich ersehen, daß der Ausschweif auch auf die Accordirung einer Summe von $\frac{250}{m}$ Rthlr. ausgegangen. Wie wir aber zu gar keiner unverkündigten Contribution de præterito de jure verpflichtet seyn, noch weniger eine Verhöhung von

von $\frac{34}{m}$ Reichsthaler auf $\frac{250}{m}$ Reichsthaler bewilligen können, dann auch aus denen Landes-Gesetzen wissend ist, daß ohne allgemeinen Land-Tag keine Contribution verkündiget werden kan; so hoffen wir, Ew. Ew. Hochwohl- und Hoch-Edelgeb. werden, da wir auch von diesem Vorgange an die Kayserliche Majestät appelliret haben, aus schuldiger Devotion für Höchst-Dieselbe vielmehr von der Einnahme abstecken, als durch Exequirung darauf die Gewaltthaten der vorigen Zeiten wieder lebendig und sich bey Kayserl. Majestät responsable machen, nachdem wir Ew. Ew. Hochwohl- und Hoch-Edelgeb. versichern, daß die Gewalt zwar unsere Gütther, mit nichten aber unsern auf Recht und Landes-Gesetze gegründeten Willen zwingen wird und kan. Wir wünschen indessen nicht, daß es zu dieser extremité kommen möge, und geben übrigens noch dieses Ew. Ew. Hochwohl- und Hoch-Edelgeb. zu vernehmen, daß, da der anmaßliche Vergleich den General-Landkasten in einen singulären Ritterschaftlichen Kasten verwandelt, unsere Gesetze und die theuren Judicata Cæsarea aber klar disponiren, daß die Contributiones in keinem andern als den allgemeinen Land-Kasten gesetzt werden sollen, wir, wann wir auch etwas schuldig wären, doch nicht solches ehe bezahlen möchten, bevor der allgemeine Land-Kasten wieder hergestellt worden.

Von dem Umstande, welcher den Herrn Land-Rath Werdeffen be-
gnet ist, kan uns natürlich, da wir von keinem Convocations-Tage post
appellationem etwas wissen, nichts bekannt seyn, und also können wir
auch so wenig davon ein Urtheil fällen, als wenig wir ihm entschuldigen,
wann er weiter als auf eine gerechte Protestation ausgegangen, als welches
wir seiner Verantwortung überlassen. Die wir übrigens, unter Vor-
behalt aller Befugnisse, die Ehre haben, zu seyn

Ew. Ew. Hochwohl- und Hoch-Edelgeb.

Wismar,
den 13ten May,
1755.

ergebenste Diener,

H.R.E.v. Walsleben, J.S.D.v.d.Lühe.

Druckfehler, so zu ändern:

Seite	Zeile	anstatt,	und	ließ:	um.
1	2	—	—	und	—
—	27	—	—	der	die.
2	8	—	—	Sistematis	Systematis.
3	7	—	—	nomine collectionis	nominis collectiui.
—	11	—	—	nach expisciren	verfielen.
—	23	—	—	wirkendes	wirkend.
—	36	—	—	ist, nicht gründlich untersuchten, wegzustreichen,	nicht gründlich untersuchten
—	43	—	—	nach: Unterschrift eines,	intendirten.
—	44	—	—	intentendirten	zu.
4	37	—	—	nach subscription	der anwesenden.
—	40	—	—	die anwesende	Bewahrung.
5	7	—	—	Verwehrung	Mein Herr.
6	7	—	—	Meinem Herrn	entriren.
—	28	—	—	enteriren	toto.
7	21	—	—	tuto	keine Execution.
—	30	—	—	nach in quali	wie.
—	31	—	—	die	also.
—	40	—	—	alle	e)
—	41	—	—	nach zu gedenken	despotischen.
—	44	—	—	dispotischen	f)
8	9	—	—	nach Eben wenig	zumahlen.
—	10	—	—	nachdem	ist zumahlen wegzustreichen.
—	14	—	—	ist zumahlen wegzustreichen.	zu entfreyen.
—	16	—	—	nach des Corps	allein.
—	17	—	—	allen	in.
—	27	—	—	nach jure	quadruplum.
—	31	—	—	Quadruplicem	so ist.
9	3	—	—	nach müssen	reichlich.
—	25	—	—	rechtlich	reichlich.
—	27	—	—	nach Zeile 24 ist No. 6. auszuthun.	den.
—	—	—	—	und Seite 10 oben an zu setzen.	Syndicis.
—	—	—	—	die	Herrn.
—	—	—	—	Syndici	Mitstände.
—	—	—	—	Herr	regulirt.
—	41	—	—	Umstände	das Ausschweifen derer.
10	15	—	—	nach legaliter	ist No. 8 wegzuthun.
—	17	—	—	der ausschweifender	Epilogus.
—	19	—	—	ist No. 8 wegzuthun.	—
13	14	—	—	Epilogus	durch.
15	14	—	—	—	Auftrage.
17	9	—	—	nur	gebaueter.
18	15	—	—	nach obangeregtem	unwandelbare.
—	22	—	—	gebahnter	bestätiget.
—	39	—	—	unwandelbarer	quaestionis.
19	5	—	—	bestätige	Man
—	13	—	—	ist von wegzustreichen.	nach.
20	12	—	—	quaestione	Engere.
—	16	—	—	Wann	—
—	23	—	—	noch	—
21	9	—	—	Engern	—
—	17	—	—	ist fest wegzustreichen.	obtrudirt.
—	24	—	—	ist daß auszuthun.	Wendessen.
—	25	—	—	obtrudirt	haben.
22	25	—	—	Werdenffen	sey.
—	31	—	—	habe	Wendessen.
—	32	—	—	und	—
23	20	—	—	Werdenffen	—

Grundriss der Anatomie

1	Einleitung	1
2	Die Anatomie	2
3	Die Anatomie des Menschen	3
4	Die Anatomie des Thiers	4
5	Die Anatomie des Fisches	5
6	Die Anatomie des Vögels	6
7	Die Anatomie des Insekts	7
8	Die Anatomie des Pflanzen	8
9	Die Anatomie des Mineralien	9
10	Die Anatomie des Geistes	10
11	Die Anatomie des Herzens	11
12	Die Anatomie des Lungen	12
13	Die Anatomie des Magens	13
14	Die Anatomie des Darms	14
15	Die Anatomie des Blutes	15
16	Die Anatomie des Nerven	16
17	Die Anatomie des Gehirns	17
18	Die Anatomie des Auges	18
19	Die Anatomie des Ohres	19
20	Die Anatomie des Mundes	20
21	Die Anatomie des Halses	21
22	Die Anatomie des Brustes	22
23	Die Anatomie des Rückens	23
24	Die Anatomie des Beckens	24
25	Die Anatomie des Kopfes	25
26	Die Anatomie des Halses	26
27	Die Anatomie des Brustes	27
28	Die Anatomie des Rückens	28
29	Die Anatomie des Beckens	29
30	Die Anatomie des Kopfes	30
31	Die Anatomie des Halses	31
32	Die Anatomie des Brustes	32
33	Die Anatomie des Rückens	33
34	Die Anatomie des Beckens	34
35	Die Anatomie des Kopfes	35
36	Die Anatomie des Halses	36
37	Die Anatomie des Brustes	37
38	Die Anatomie des Rückens	38
39	Die Anatomie des Beckens	39
40	Die Anatomie des Kopfes	40
41	Die Anatomie des Halses	41
42	Die Anatomie des Brustes	42
43	Die Anatomie des Rückens	43
44	Die Anatomie des Beckens	44
45	Die Anatomie des Kopfes	45
46	Die Anatomie des Halses	46
47	Die Anatomie des Brustes	47
48	Die Anatomie des Rückens	48
49	Die Anatomie des Beckens	49
50	Die Anatomie des Kopfes	50
51	Die Anatomie des Halses	51
52	Die Anatomie des Brustes	52
53	Die Anatomie des Rückens	53
54	Die Anatomie des Beckens	54
55	Die Anatomie des Kopfes	55
56	Die Anatomie des Halses	56
57	Die Anatomie des Brustes	57
58	Die Anatomie des Rückens	58
59	Die Anatomie des Beckens	59
60	Die Anatomie des Kopfes	60
61	Die Anatomie des Halses	61
62	Die Anatomie des Brustes	62
63	Die Anatomie des Rückens	63
64	Die Anatomie des Beckens	64
65	Die Anatomie des Kopfes	65
66	Die Anatomie des Halses	66
67	Die Anatomie des Brustes	67
68	Die Anatomie des Rückens	68
69	Die Anatomie des Beckens	69
70	Die Anatomie des Kopfes	70
71	Die Anatomie des Halses	71
72	Die Anatomie des Brustes	72
73	Die Anatomie des Rückens	73
74	Die Anatomie des Beckens	74
75	Die Anatomie des Kopfes	75
76	Die Anatomie des Halses	76
77	Die Anatomie des Brustes	77
78	Die Anatomie des Rückens	78
79	Die Anatomie des Beckens	79
80	Die Anatomie des Kopfes	80
81	Die Anatomie des Halses	81
82	Die Anatomie des Brustes	82
83	Die Anatomie des Rückens	83
84	Die Anatomie des Beckens	84
85	Die Anatomie des Kopfes	85
86	Die Anatomie des Halses	86
87	Die Anatomie des Brustes	87
88	Die Anatomie des Rückens	88
89	Die Anatomie des Beckens	89
90	Die Anatomie des Kopfes	90
91	Die Anatomie des Halses	91
92	Die Anatomie des Brustes	92
93	Die Anatomie des Rückens	93
94	Die Anatomie des Beckens	94
95	Die Anatomie des Kopfes	95
96	Die Anatomie des Halses	96
97	Die Anatomie des Brustes	97
98	Die Anatomie des Rückens	98
99	Die Anatomie des Beckens	99
100	Die Anatomie des Kopfes	100

von $\frac{24}{m}$ Reichsthaler auf $\frac{250}{m}$ Reichsthaler bewilligen können, dann auch aus denen Landes-Gesetzen wissend ist, daß ohne allgemeinen Land-Tag keine Contribution verkündiget werden kan; so hoffen wir, Ew. Ew. Hochwohl- und Hoch-Edelgeb. werden, da wir auch von diesem Vorgange an die Kayserliche Majestät appelliret haben, aus schuldiger Devotion für Höchst-Dieselbe vielmehr von der Einnahme abstehen, als durch Exequirung darauf die Gewaltthaten der vorigen Zeiten wieder lebendig und sich bey Kayserl. Majestät responsable machen, nachdem wir Ew. Ew. Hochwohl- und Hoch-Edelgeb. versichern, daß die Gewalt zwar unsere Güther, mit nichten aber unsern auf Recht und Landes-Gesetze gegründeten Willen zwingen wird und kan. Wir wünschen indessen nicht, daß es zu dieser extremite kommen möge, und geben übrigens noch dieses Ew. Ew. Hochwohl- und Hoch-Edelgeb. zu vernehmen, daß, da der anmaßliche Vergleich den General-Landkassen in einen singulairen Ritterschaftlichen Kasten verwandelt, unsere Gesetze und die theuren Judicata Cæsarea aber klar disponiren, daß die Contributiones in keinem andern als den allgemeinen Land-Kasten ge-
eget werden sollen, wir, wann wir auch etwas schuldig wären, doch nicht solches ehe bezahlen möchten, bevor der allgemeine Land-Kasten wieder her-
gestellt worden.

dem Umstande, welcher den Herrn Land-Rath Werdeffen be-
kan uns natürlich, da wir von keinem Convocations-Tage post
em etwas wissen, nichts bekannt seyn, und also können wir
nig davon ein Urtheil fällen, als wenig wir ihm entschuldigen,
eiter als auf eine gerechte Protestation ausgegangen, als welches
Verantwortung überlassen. Die wir übrigens, unter Vor-
Befugnisse, die Ehre haben, zu seyn

Ew. Ew. Hochwohl- und Hoch-Edelgeb.

r,
May,

ergebenste Diener,

H.R.E.v. Walsleben, J.S.D.v.d. Lühe.